



**Zapf Creation AG,
Rödental**

**KURZFASSUNG der
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

**Wertpapier-Kenn-Nummer 780 600
(ISIN DE 000 780 600 2)**

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

Dienstag, den 15. Dezember 2009, 10:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)

in der Ehemaligen Orangerie, Schloss Rosenau,
Rosenau 1,
96472 Rödental

stattfindenden

10. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Hinweis: Diese Kurzfassung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist um die Berichte des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 gekürzt.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die noch ausstehende Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Thomas Eichhorn erneut, und zwar bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu vertagen.

- 5. Beschlussfassung über die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die noch ausstehende Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Dr. Peter Klein erneut, und zwar bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu vertagen.

- 6. Beschlussfassung über die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die noch ausstehende Beschlussfassung über Entlastung der im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme von Frau Angelika Marr, der in der ordentlichen Hauptversammlung 2007 die Entlastung erteilt wurde, erneut, und zwar bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu vertagen.

7. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Abschlussprüfers für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2010.

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maxtorgraben 13, 90409 Nürnberg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.
- b) Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maxtorgraben 13, 90409 Nürnberg, für den Fall einer Prüfung oder einer prüferischen Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2010 auch zu diesem Zweck zum Abschlussprüfer zu wählen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener (auch bereits aufgrund früherer Ermächtigungen erworbener) Aktien einschließlich der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und der Einschränkung des Andienungsrechts sowie der Möglichkeit die erworbenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der letztjährigen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 am 26. November 2009 auslaufen wird, soll eine neue Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Folgendes zu beschließen:

- „a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 15. Dezember 2009 bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 14. Dezember 2014 (einschließlich). Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zur Verwendung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 bereits von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung. Soweit die Gesellschaft auf Grundlage der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 27. Mai 2008 eigene Aktien zurückerworben hat, bleiben für diese Aktien die Ermächtigungen zu deren Verwendung aus dem Beschluss vom 27. Mai 2008 bestehen.

Der Erwerb aufgrund dieser neuen Ermächtigung kann auch durch von der Gesellschaft im Sinn des § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft im Sinn des § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmens durchgeführt werden.

- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.
- ca) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungsauktionspreis (ersatzweise den Eröffnungskurs) der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am jeweiligen Handelstag um nicht mehr als 5 % über- und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- cb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, so dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis (ersatzweise den Schlusskurs) der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am dritten Handelstag vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 5 % über- und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen übersteigt, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen. Ein etwaiges weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär der Gesellschaft) kann vorgesehen werden. Auch in diesem Fall ist ein etwaiges weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung zu gewähren. Der Preis, zu dem die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zapf Creation AG gemäß der Ermächtigung in diesem Buchstaben an Dritte abgegeben werden, darf den durchschnittlichen (ungewichteten) Schlussauktionspreis (ersatzweise Schlusskurs) der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten 30 Handelstage vor dem Wirksamwerden der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten (ohne Erwerbsnebenkosten) keinesfalls um mehr als 5 % unterschreiten.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, als Gegenleistung für die Übertragung von gegen die Gesellschaft gerichteten Rückzahlungs- und/oder Zinsforderungen aus Darlehensvereinbarungen auf die Gesellschaft zu gewähren.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinn der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu gewähren oder sie, falls die Belegschaftsaktien im Wege eines Wertpapierdarlehens/einer Wertpapierleihe erworben werden, zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die sich aus den zum Erwerb dieser Aktien eingegangenen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen ergeben.
- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, an Mitglieder des Vorstands als Vergütungsbestandteil abzugeben.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, zur Bedienung von Optionsrechten, die auf der Grundlage der zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 15. Dezember 2009 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, zu verwenden und auf die Bezugsberechtigten nach den mit dem genannten Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Dezember 2009 festgesetzten Bedingungen zu übertragen.
- i) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) erworben werden, in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 15. Dezember 2009 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die ab dem 15. Dezember 2009 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.
- j) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigungen in den vorstehenden Buch-

staben a) bis c) erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Aufsichtsrat ist jeweils ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem (jeweiligen) Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

- k) Die Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis j) können im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ganz oder in einem oder mehreren Teilbeträgen, ein- oder mehrmals und die Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) in Verfolgung eines oder mehrerer der in den vorstehenden Buchstaben d) bis j) genannten Zwecke ausgeübt werden. Ist eine Verwendung der eigenen Aktien zu einem oder mehreren der in den vorstehenden Buchstaben d) bis j) genannten Zwecke, zu dem bzw. denen die Aktien erworben wurden, nicht möglich oder nicht mehr im Interesse der Gesellschaft, so können die eigenen Aktien zu einem anderen der in den vorstehenden Buchstaben d) bis j) genannten Zwecke verwendet oder über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Der Erwerb nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) kann allerdings auch ohne vorherige Festlegung eines bestimmten Verwendungszwecks erfolgen; auch in diesem Fall ist eine Veräußerung der Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre möglich. Die Ermächtigungen dürfen nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden, § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 AktG.
- l) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Zapf Creation AG wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in den vorstehenden Buchstaben d) bis i) verwendet oder gemäß Buchstabe k) über die Börse veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung durch ein Angebot an alle Aktionäre gemäß Buchstabe k) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.
- m) Der Vorstand wird zusätzlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 15. Dezember 2009 bereits von der Gesellschaft gehaltene eigenen Aktien zu den in den Buchstaben d) bis f) sowie h) und i) genannten Zwecken und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu verwenden, soweit der Ermächtigungsrahmen nach vorstehendem Buchstaben b) Satz 1 noch nicht ausgeschöpft ist, und der Aufsichtsrat wird zusätzlich ermächtigt auch zum

Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 15. Dezember 2009 bereits von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien zu dem in Buchstabe g) genannten Zweck und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu verwenden, soweit der Ermächtigungsrahmen nach vorstehendem Buchstaben b) Satz 1 noch nicht ausgeschöpft ist; in dem Umfang, in dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Dezember 2009 bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien zu den in den Buchstaben d) bis i) genannten Zwecken und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen verwendet werden, verringert sich das Ermächtigungsvolumen in vorstehendem Buchstaben b) Satz 1, es sei denn es handelt sich dabei um denselben Verwendungszweck, für den sie ursprünglich zurückerworben worden sind. Im Fall der Verwendung gemäß Buchstabe i) ist die dortige 10%-Grenze insgesamt einzuhalten. Ein Bezugsrecht hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 15. Dezember 2009 bereits von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ist auch insoweit ausgeschlossen, wie diese zu den in den Buchstaben d) bis i) genannten Zwecken und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen verwendet werden.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung von § 5 der Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- "a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Aktienoptionspläne aufzulegen, mit denen bis zum 14. Dezember 2014 (einschließlich) einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf bis zu insgesamt 500.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien ("Aktien") der Zapf Creation AG und mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren an Mitarbeiter der Zapf Creation AG und an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe von Buchstabe b), ausgegeben werden können. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Optionsrechte besteht nicht.
- b) Für die Gestaltung und Durchführung der auf Grundlage dieser Ermächtigung aufgelegten Aktienoptionspläne der Zapf Creation AG gilt:
 - ba) Kreis der Bezugsberechtigten

Optionsrechte dürfen ausschließlich an Mitarbeiter der Zapf Creation AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von in Mehrheitsbesitz stehenden oder abhängigen verbundenen Unternehmen der Zapf Creation AG ("verbundene Unternehmen") ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils einzuräumenden Optionsrechte werden durch den Vorstand der Zapf Creation AG festgelegt.

Von den insgesamt bis zu 500.000 Optionsrechten dürfen an Mitarbeiter der Zapf Creation AG bis zu 280.000 Optionsrechte, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen bis zu 120.000 Optionsrechte und an Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen bis zu 100.000 Optionsrechte ausgegeben werden. An Mitglieder des Vorstands der Zapf Creation AG dürfen auf Grundlage dieser Ermächtigung keine Optionsrechte ausgegeben werden.

bb) Erwerbszeiträume

Die Optionsrechte können in einer oder mehreren Tranchen bis zum 14. Dezember 2014 ausgegeben werden. Die Optionsrechte können erst nach der Eintragung des bedingten Kapitals zur Bedienung der Optionsrechte im Handelsregister ausgegeben werden.

Die Optionsrechte können jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach (i) einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder (ii) der Veröffentlichung der Ergebnisse des vorausgegangenen Geschäftsjahres, Halbjahres oder Quartals (Jahres-, Halbjahres- bzw. Quartalsbericht) an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Hauptversammlung bzw. der Veröffentlichung nicht mitgezählt.

Der "Ausgabetag" ist der Tag, an welchem dem Berechtigten das Optionsrecht eingeräumt wird.

Die Teilnahme an den Aktienoptionsplänen der Zapf Creation AG ist freiwillig. Die Teilnehmer an den Aktienoptionsplänen müssen bei Ausgabe der Optionsrechte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Zapf Creation AG oder einem verbundenen Unternehmen stehen.

bc) Optionsrecht

Jedes Optionsrecht gewährt dem Inhaber vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen das Recht zum Bezug einer neuen Aktie der Zapf Creation AG. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn der Gesellschaft teil, für das im Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst ist.

bd) Wartezeit, Ausübungszeiträume, Sperrfristen

Die Optionsrechte können jeweils mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren ab dem Ausgabetag ausgestaltet werden. Die Ausübung eines Optionsrechts kann nur bis zum Ende seiner Laufzeit erfolgen.

Optionsrechte können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt vier Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag.

Außerdem ist die Ausübung der Optionsrechte nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach (i) einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder (ii) der Veröffentlichung der Ergebnisse des vorausgegangenen Geschäftsjahres, Halbjahres oder Quartals (Jahres-, Halbjahres- bzw. Quartalsbericht) möglich. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Hauptversammlung bzw. der Veröffentlichung nicht mitgezählt.

Darüber hinaus ist die Ausübung der Optionsrechte auch in den folgenden Zeiträumen ausgeschlossen: Im Zeitraum vom letzten Anmeldetag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum ersten Bankarbeitstag nach der betreffenden Hauptversammlung, im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder von börsennotierten Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechten bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die neuen Aktien, Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechte der Gesellschaft erstmals an der Börse notiert werden.

Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, etwa dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Der Vorstand kann in diesem Zusammenhang die Ausübung der Optionsrechte für weitere Zeiträume ausschließen.

be) Ausübungspreis, Erfolgsziel

Der Ausübungspreis setzt sich zusammen aus der Summe von (i) Referenzpreis und (ii) einem Aufschlag von 20 % auf diesen Referenzpreis (Ausgabeaufschlag) als Erfolgsziel. Der Referenzpreis entspricht dem durchschnittlichen (ungewichteten) Schlussauktionspreis der Zapf Creation-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main der letzten zehn Handelstage vor dem Tag des Zuteilungsangebots, mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag des Zuteilungsangebots. Der Ausübungspreis entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 9 Abs. 1 AktG). Der Ausübungspreis ist zugleich (wirtschaftliches) Erfolgsziel.

bf) Anpassungen

Wenn während der Laufzeit der Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechtes an die Aktionäre der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandelungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, so ermäßigt sich der Ausübungspreis in dem Verhältnis, in dem der Verkehrswert des Bezugsrechtes zum Verkehrswert der Aktien der Gesellschaft steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Berechtigten ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Zapf Creation AG aus Gesellschaftsmitteln, einer Zusammenlegung von Aktien, einer Herabsetzung des Grundkapitals der Zapf Creation AG oder eines Aktiensplitts soll der Wert der Optionsrechte unverändert bleiben. Soweit hierzu eine Anpassung der Optionsrechte erforderlich und nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist, werden in diesen Fällen die Optionsrechte unter Be-

achtung des Umfangs des bedingten Kapitals nach Buchstabe c) durch Erhöhung oder Herabsetzung des Anspruch des Inhabers der Optionsrechte, durch Ausübung des Optionsrechts neue Aktien zu beziehen, und/oder durch Erhöhung oder Herabsetzung des Ausübungspreises wertwährend dergestalt angepasst, dass ihr Wert unmittelbar nach Wirksamwerden der Maßnahme dem Wert unmittelbar vor Wirksamwerden der Maßnahme entspricht.

Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Optionsrechts nicht gewährt.

Der niedrigste Ausübungspreis ist in jedem Fall der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (§ 9 Abs. 1 AktG).

bg) Ersetzungsbefugnis

Außerdem kann der Vorstand in den Optionsbedingungen vorsehen, dass die Zapf Creation AG das Recht hat, dem Berechtigten nach Wahl des Vorstands der Zapf Creation AG statt neuer Aktien eigene Aktien zu gewähren, oder aber anstelle der Lieferung neuer oder eigener Aktien bei Ausübung der Optionsrechte die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Börsenkurs am Tag des Zugangs der Ausübungserklärung in Geld zu leisten.

bh) Nichtübertragbarkeit

Die Optionsrechte sind nicht übertragbar und dürfen nicht weiterveräußert oder belastet werden. Für den Todesfall kann der Vorstand in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorsehen.

bi) Verfall und Einziehung

Wenn das Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis des Berechtigten mit der Zapf Creation AG oder mit einem mit der Zapf Creation AG verbundenen Unternehmen vor Ablauf der Wartezeit nach Buchstabe bd) endet und nicht zugleich ein neues Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis mit der Zapf Creation AG oder mit einem mit der Zapf Creation AG verbundenen Unternehmen begründet wird, verfallen die Optionsrechte entschädigungslos. Für den Fall, dass das Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis nach Ab-

lauf der Wartezeit nach Buchstabe bd) endet und nicht zugleich ein neues Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis mit der Zapf Creation AG oder mit einem mit der Zapf Creation AG verbundenen Unternehmen begründet wird, verfallen noch nicht ausgeübte, laufende Optionsrechte entschädigungslos ein Jahr nach dem Ende des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses. Der Vorstand kann in den Optionsbedingungen vorsehen, dass die Zapf Creation AG die Optionsrechte entschädigungslos einziehen kann, wenn der Berechtigte seine Optionsrechte nicht innerhalb des nächsten, auf die Beendigung des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses folgenden Ausübungszeitraums, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Ende des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses ausübt.

Für den Ruhestand oder das einvernehmliche Ausscheiden sowie für Härtefälle kann der Vorstand in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorsehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Zapf Creation AG Beteiligungen an verbundenen Unternehmen auf Dritte überträgt. Außerdem kann der Vorstand in den Optionsbedingungen den Verfall oder die Einziehung der Optionsrechte insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen der von der Gesellschaft mit der Ausgabe der Optionsrechte verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder seine Erreichung zumindest gefährdet erscheint.

bj) Ermächtigung zur Festsetzung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und der Ausgestaltung der Optionsrechte festzulegen.

c) Schaffung eines entsprechenden bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Zapf Creation AG wird um bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien ("Aktien") bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Das Bedingte Kapital 2009 dient der Sicherung von Optionsrechten auf Aktien der Zapf Creation AG, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Buchstaben a) und b) von der Zapf Creation AG bis zum 14. Dezember 2014 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Aktienoptionen ausgegeben werden, die Inhaber dieser Optionsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und nach den Optionsbedingungen neue Aktien auszugeben sind.

Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Buchstabe b) festgelegten Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn der Gesellschaft teil, für das im Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst ist.

Für den Fall des Bedingungseintritts ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend zu ändern.

§ 5 der Satzung wird nach Absatz 2 um einen neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsrechten, die aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 15. Dezember 2009 bis zum 14. Dezember 2014 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und nach den Optionsbedingungen neue Aktien auszugeben sind. Die aus der Ausübung dieser Optionsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn der Gesellschaft teil, für das im Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst ist."

Der bisherige Absatz 3 von § 5 der Satzung wird zu Absatz 4."

10. Nachwahl zum Aufsichtsrat.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2009 hat das Amtsgericht Coburg Herrn Gustavo Perez als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen. An seiner Stelle soll für den Rest der Amtszeit, für die Herr Gustavo Perez ursprünglich bestellt war, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Jaime Ferri Llorens, Verwaltungsratsmitglied, wohnhaft in Alicante/Spanien in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar für eine Amtszeit beginnend mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Dezember

2009 und endend mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1 (letzte Alternative), 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG: Herr Ferri Llorens verfügt über keine Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er verfügt allerdings über Mitgliedschaften in folgenden vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: NEXT CAPITAL PARTNERS, Investment Fund, Alicante/Spanien (Mitglied des Verwaltungsrats, stellvertretender Vorsitzender), TELEFONICA in Valencia S.A., Valencia/Spanien (Mitglied des Verwaltungsrats).

11. Änderung von § 21 Abs. 4 sowie der §§ 22 und 23 der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie.

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Die Satzung der Gesellschaft soll an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst werden. Hierzu soll die Satzung in § 21 Abs. 4 sowie in den §§ 22 und 23 geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Folgendes zu beschließen:

"a) § 21 Abs. 4 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitgerechnet."

b) § 22 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"§ 22

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversamm-

lung angemeldet und die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hat durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes zu erfolgen, der seitens des depotführenden Instituts ausgestellt wurde. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

2. Der Vorstand ist dazu ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
3. Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 24 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen."

c) § 23 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"§ 23
Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Form der Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich." "

12. Änderung von § 28 der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts.

Am 29. Mai 2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft getreten. Die Satzung der Gesellschaft soll an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst werden. Hierzu soll die Satzung in § 28 geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Folgendes zu beschließen:

"§ 28 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Vorstand und Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen." "

II.

Berichte des Vorstands

Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung eigener Aktien sowie über die Einschränkung des Andienungsrechts beim Erwerb eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung von § 5 der Satzung)

III. Auslage von Unterlagen, Veröffentlichung im Internet

Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, der gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008, der erläuternde Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB, die Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener (auch bereits aufgrund früherer Ermächtigungen erworbener) Aktien) und Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung von § 5 der Satzung) liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Zapf Creation AG in der Mönchrödenner Straße 13, 96472 Rödental, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt.

Die Tagesordnung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.zapf-creation.de (Investoren/Hauptversammlung) veröffentlicht.

IV. Hinweis zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Ferner ist der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, d.h. auf Dienstag, den 24. November 2009 (00.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit), zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft

spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 8. Dezember 2009, unter der Adresse

Zapf Creation AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Telefax: +49 (0) 9628 9299 871
E-Mail: info@c-hv.com

zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 3 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat.

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes unter der genannten Adresse werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die der Erleichterung der organisatorischen Abwicklung dienen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (Anmeldung und Nachweis). Nach § 23 Abs. 2 der Satzung kann die Vollmacht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich, per Telefax oder per Computer-Fax oder in anderer vergleichbarer Form erteilt werden. Sofern die Erteilung der Vollmacht unter Beachtung von § 20 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EAG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, gilt weder das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 134 Abs. 3 AktG i.V.m. § 20 EAG in der Fassung des ARUG noch wird § 23 Abs. 2 der Satzung eine die mögliche Vollmachtsform einschränkende Wirkung beigemessen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benann-

ten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zu der Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes möglichst frühzeitig erfolgen. Die Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich, per Telefax oder per Computer-Fax erteilt werden. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen wird die Vollmacht nicht ausgeübt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Einzelheiten ergeben sich auch aus den Informationen, die für die Aktionäre auf der Eintrittskarte vermerkt sind. Eine Entgegennahme von Vollmacht und Weisungen sowie eine Ausübung der Vollmacht durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt nur, wenn Vollmachten- und Weisungserteilung mittels dem auf der Eintrittskarte befindlichen Formular erfolgen und das ausgefüllte und unterzeichnete Formular bis zum Ablauf des 14. Dezember 2009 per Brief, per Telefax oder per Computer-Fax unter nachfolgender Adresse eingegangen ist: Zapf Creation AG, Investor Relations, Mönchrödener Straße 13, 96472 Rödental, Telefax: +49 (0) 9563 / 7251-107.

Wir werden alle Gegenanträge zu einem Vorschlag des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG einschließlich einer Begründung (diese ist bei Wahlvorschlägen gemäß § 127 AktG nicht erforderlich) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.zapf-creation.de (Investoren/Hauptversammlung) veröffentlichen, wenn sie der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der Adresse

Zapf Creation AG
Investor Relations
Mönchrödener Straße 13
96472 Rödental
Telefax: +49 (0) 9563 / 7251-107.

zugehen.

Wenn Sie Anfragen – nicht jedoch Gegenanträge oder Wahlvorschläge – zur Hauptversammlung haben, können Sie diese schriftlich, telefonisch sowie per Telefax oder E-Mail an die Zapf Creation AG, Investor Relations, Mönchrödener Straße 13, 96472

Rödental, Telefon: +49 (0) 9563 / 7251–513, Telefax: +49 (0) 9563 / 7251–107, E-Mail: investor.relations@zapf-creation.de, richten.

Der vollständige Wortlaut der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung sowie die Teilnahmebedingungen sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) vom Freitag, den 30. Oktober 2009 veröffentlicht.

Der vollständige Wortlaut der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung sowie die Teilnahmebedingungen sind ferner kostenfrei bei der zentralen Anmeldestelle, C-HV AG, Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen, Telefax: +49 (0) 9628 9299 871 sowie bei der Zapf Creation AG, Investor Relations, Mönchrödener Straße 13, 96472 Rödental, Telefon: +49 (0) 9563 / 7251–513, Telefax: +49 (0) 9563 / 7251–107, erhältlich.

V.

Angabe der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 19.295.853 Aktien der Gesellschaft ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung und voraussichtlich auch im Zeitpunkt der Hauptversammlung 572.678 eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte in der Hauptversammlung zustehen.

Rödental, im Oktober 2009

Zapf Creation AG
Der Vorstand